



ÖFFENTLICHES ANGEBOT

Bei diesem Dokument handelt es sich um ein Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrags zur Gewährung der nicht-exklusiven Rechte zur Nutzung des E-Trade Jumper-Systems zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

Diese Vereinbarung richtet sich an geschäftsfähige Personen, die im Internet unter <https://elbuz.com> (und seine Subdomains), im Folgenden als "Lizenznehmer" bezeichnet, und ein offizielles und öffentliches Angebot von Valery Viktorovich Pochernin FLP (Zertifikat der staatlichen Registrierung Nr. 989327/24800000000108791), im Folgenden als "SaaS-Anbieter" bezeichnet, haben diesen Vertrag geschlossen, dessen Gegenstand und Bedingungen in der Vereinbarung und den Anhängen zu dieser Vereinbarung (im Folgenden - "Vereinbarung") wie folgt festgelegt sind

1. DEFINITIONEN UND BEGRIFFE

1.1. Die Parteien haben sich auf die folgenden Begriffe und Definitionen geeinigt, die in dieser Vereinbarung enthalten sind:

1.2. "Vertrag" - ein an eine beliebige Person gerichtetes öffentliches Angebot eines SaaS-Anbieters, mit ihm einen Lizenzvertrag (den "Vertrag") zu den in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen abzuschließen.

1.2.1. "Akzeptanz". - die vollständige und bedingungslose Annahme der Bedingungen des Vertrags durch den Lizenznehmer.

1.2.2. "SaaS-Anbieter" - Valery Viktorovich Pochernin FLP, der mit dem Lizenznehmer einen Vertrag über die Gewährung des Nutzungsrechts (einfache (nicht-exklusive) Lizenz) für das System abgeschlossen hat.

1.2.3. "Lizenznehmer" - eine Person, die mit einem SaaS-Anbieter einen Vertrag zu den im Angebot enthaltenen Bedingungen geschlossen hat.

1.2.4. Das E-Trade Jumper System (im Folgenden als "System" bezeichnet) ist ein Aggregat von Cloud-Diensten, das eine Reihe von Software (Softwarepaket, Plattform) umfasst, die von einem SaaS-Anbieter unter Verwendung webbasierter Technologien erstellt und ohne Herunterladen einer Distribution über die Dienste des SaaS-Anbieters bereitgestellt wird.

1.2.5. SaaS (Software as a Service) ist ein Modell, das dem Lizenznehmer den Zugang zum System über Browser oder andere Software mit Webprotokollen ermöglicht.

1.2.6. Der Bezugszeitraum beträgt 30 Tage.

2. GEGENSTAND DER SACHE

2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von nicht-exklusiven Rechten zur Nutzung des auf der Website <https://elbuz.com> befindlichen Systems durch den SaaS-Anbieter an den Lizenznehmer im Rahmen der SaaS-Technologie zu den Bedingungen und in dem Umfang, der in diesem Vertrag festgelegt ist, gegen eine vom Lizenznehmer gemäß den Tarifplänen des SaaS-Anbieters zu zahlende Gebühr.

2.2. Die Liste und die Kosten der angebotenen Rechte sind auf der Website des SaaS-Anbieters aufgeführt.

2.3. Der SaaS-Anbieter und der Lizenznehmer garantieren sich gegenseitig ihre Rechte und ihre Fähigkeit, diesen Vertrag abzuschließen und zu erfüllen.

3. KOSTEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. Die Kosten (Preis) für die übertragenen Rechte am System sind auf der Website des SaaS-Anbieters angegeben. Der Preis wird dynamisch auf der Grundlage des Umfangs der Nutzung der Funktionen des Systems durch den Lizenznehmer gebildet.

3.2. Der Zeitpunkt der Zahlung ist das Datum, an dem das Geld beim SaaS-Anbieter eingeht.

3.3. Der Lizenznehmer hat die nächste Vorauszahlung für die Nutzung des Systems drei (3) Arbeitstage vor Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums zu leisten. Der Beginn des Abrechnungszeitraums wird ab dem Datum berechnet, an dem dem Lizenznehmer tatsächlich das Recht zur Nutzung des Systems eingeräumt wurde.

3.4. Der SaaS-Anbieter und der Lizenznehmer unterzeichnen keine Zertifikate. Die Bezahlung bestätigt die Qualität der Dienstleistungen.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

4.1. Der SaaS-Anbieter verpflichtet sich dazu:

4.1.1. dem Lizenznehmer den Zugang zum System zu ermöglichen, indem er sich auf der Website mit einem eindeutigen Login registriert und ein Passwort für den Zugang zum System vergibt, gefolgt von der Einrichtung eines separaten Kontos für den Betrieb.

4.1.2. dem Lizenznehmer über das Forum des SaaS-Anbieters Informationen zur Nutzung des Systems zur Verfügung zu stellen.

4.1.3. die aktuelle Version des Systems während der Laufzeit des Vertrages unabhängig, rechtzeitig und kostenlos zu aktualisieren.

4.1.4. soweit technisch möglich, eventuelle Softwarefehler des Systems auf Verlangen des Lizenznehmers zeitnah zu reparieren.

4.4. Der SaaS-Anbieter hat das Recht

4.4.1. die Ausübung des Rechts des Lizenznehmers zur Nutzung des Systems bis zum Eingang der Zahlung auszusetzen.

4.4.2. den Vertrag zu kündigen und dem Lizenznehmer die Rechte zur Nutzung des Systems zu verweigern, wenn der Lizenznehmer die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder andere in diesem Vertrag festgelegte Gründe vorliegen.

4.4.3. neue Releases und Versionen des Systems herausgeben und die Bedingungen für deren Bereitstellung an den Lizenznehmer festlegen.

4.4.4. den vorliegenden Vertrag einseitig zu ändern, einschließlich des Wertes der für das System gewährten Rechte, indem neue Ausgaben herausgegeben werden und die Lizenznehmer auf ihrer Website <https://elbuz.com> davon in Kenntnis gesetzt werden.

4.5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zu:

4.5.1. für das Recht auf Zugang zum System zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu zahlen.

4.5.2. das System nur im Umfang der Rechte und in der Weise zu nutzen, wie es in diesem Vertrag vorgesehen ist.

4.6. Der Lizenznehmer hat das Recht:

4.6.1. Wählen Sie die gewünschten Funktionen des Systems auf der Website des SaaS-Anbieters aus, wobei Sie Ihre Bedürfnisse berücksichtigen.

4.6.2. Beantragen Sie beim SaaS-Anbieter den Akt, der das Recht zur Nutzung des Systems gewährt.

5. VERFAHREN ZUR ERTEILUNG VON RECHTEN FÜR DAS SYSTEM

5.1. Der Lizenznehmer muss sich auf der Website <https://elbuz.com> registrieren, woraufhin sein persönliches Konto erstellt wird und der Lizenznehmer vom SaaS-Anbieter per E-Mail ein Login und ein Passwort für den Zugang zum System erhält. Diese Übertragung wird von den Vertragsparteien als Beginn der Testphase der Systeminstanz betrachtet, die höchstens vierzehn (14) Kalendertage betragen darf.

5.2. Während des Testzeitraums des Systems, spätestens jedoch innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen, kann der Lizenznehmer den Kauf einer einfachen (nicht exklusiven) Lizenz für das System bestellen, indem er das elektronische Formular im persönlichen Büro des Systems ausfüllt (Menü Kabinett, Saldo, Registerkarte Zahlung).

5.3. Ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung gemäß Ziffer 5.2. dieses Vertrages gilt der Erwerb einer einfachen (nicht ausschließlichen) Lizenz des Systems als vereinbart.

5.4. Das Verfahren zur Erteilung von Rechten an das System:

5.4.1. Der Lizenznehmer erwirbt vor Ablauf des maximalen Testzeitraums einer Kopie des Systems entweder die Rechte zur Nutzung des Systems (einfache (nicht-exklusive) Lizenz) vom SaaS-Anbieter durch Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühr, oder er verweigert die Nutzung des Systems. Der Verzicht auf das Recht zur Nutzung des Systems ist das Ausbleiben der Zahlung der Erstlizenzgebühr oder die Verletzung der Zahlungsfrist.

5.4.2. Wenn auf das Recht zur Nutzung des Systems verzichtet wird, sperrt der SaaS-Anbieter den tatsächlichen Zugang des Lizenznehmers zur Nutzung des Systems und/oder stellt das Hosting der Daten des Lizenznehmers auf dem Internetserver ein.

5.4.3. Nach Zahlung der Lizenzgebühr gewährt der SaaS-Anbieter dem Lizenznehmer für die Dauer des bezahlten Abrechnungszeitraums einen ständigen Zugang zum System. Der Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums wird ab dem Datum des Zahlungseingangs des Lizenznehmers beim SaaS-Anbieter gemäß den Bedingungen dieses Vertrags berechnet.

6. PARTEIENHAFTUNG

6.1. Die Parteien haften für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen nach dem im Völkerrecht und in der Gesetzgebung der Ukraine festgelegten Verfahren.

6.2. Der Lizenznehmer nutzt das System auf eigenes Risiko. Der SaaS-Anbieter übernimmt keine Verantwortung für die Eignung des Systems für den jeweiligen Nutzungszweck.

6.3. Der SaaS-Anbieter gewährleistet eine grundlegende Informationssicherheit für die Daten des Lizenznehmers innerhalb der in den üblichen Geschäftsbedingungen festgelegten Grenzen.

6.4. Der SaaS-Anbieter ist nicht verantwortlich:

6.4.1. Für jede Handlung des Lizenznehmers im Zusammenhang mit der Nutzung des Systems.

6.4.2. dem Lizenznehmer für Schäden jeglicher Art, die dem Lizenznehmer durch den Verlust und/oder die Offenlegung seiner Daten für den Zugang zum System entstehen.

6.4.3. Dem Lizenznehmer für Verzögerungen und Unterbrechungen, die direkt oder indirekt auf eine Ursache zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des SaaS-Anbieters liegt.

6.4.4. für die Qualität der für den Betrieb des Systems erforderlichen Dienste (insbesondere Datenübertragungsdienste), wenn diese von Dritten organisiert werden, die nicht vom SaaS-Anbieter beauftragt wurden.

6.5. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden:

6.5.1. Um mit dem System arbeiten zu können, müssen Sie Software (Webbrowser, Betriebssysteme usw.) und Geräte (Personalcomputer, Netzwerkgeräte usw.) verwenden, die von Dritten hergestellt und bereitgestellt werden, und der SaaS-Anbieter kann nicht für die Qualität ihrer Arbeit verantwortlich gemacht werden.

6.5.2. Keine Software ist frei von Fehlern.

6.5.3. Bei Datenverlusten, die durch Handlungen des Lizenznehmers verursacht werden, erfolgt die Wiederherstellung der Daten auf Anfrage durch den SaaS-Anbieter. Eine Datenwiederherstellung wird nur durchgeführt, wenn dies technisch möglich ist.

7. AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

7.1. Die Vertragsparteien sind von der Haftung sowohl für die teilweise als auch für die vollständige Nichterfüllung (oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung) ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn diese Nichterfüllung (oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung) durch höhere Gewalt verursacht wurde, d. h. durch höhere Gewalt, Brand, Überschwemmung, Explosion, innere Unruhen, Streiks, Krieg, Blockade oder Embargo, Handlungen von Regierungen oder anderen öffentlichen Behörden und andere Ereignisse, die die Vertragsparteien nicht beeinflussen können.

7.2. Im Falle höherer Gewalt wird die Frist für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Verhältnis zur Dauer der Umstände verlängert.

7.3. Dauert die höhere Gewalt länger als zwanzig (20) Tage an, so ist jede Partei berechtigt, die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verweigern; in diesem Fall kann keine Partei von der anderen Partei Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

7.4. Eine Vertragspartei, die aufgrund höherer Gewalt nicht mehr in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, unterrichtet die andere Vertragspartei innerhalb von zwei Tagen über den Beginn und innerhalb von zwei Tagen über das Ende der Umstände, die sie an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindern.

8. SICHERSTELLUNG DER VERTRAULICHKEIT

8.1. Offenlegende Partei - die Partei, die vertrauliche Informationen an die andere Partei weitergibt.

8.2. Empfangende Partei - eine Partei, die vertrauliche Informationen von einer anderen Partei erhält

8.3. Die Vertragsparteien kommen hiermit überein, dass die Bedingungen dieses Abkommens und alle von den Vertragsparteien bei Abschluss, Durchführung und Beendigung des Abkommens ausgetauschten Informationen vertraulich zu behandeln sind. Während der

Laufzeit dieses Abkommens und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach seiner Beendigung verpflichtet sich die empfangende Partei, keine von der offenlegenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen ohne die vorherige verbindliche schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei offenzulegen. Werden vertrauliche Informationen mit einer solchen Zustimmung an einen Dritten weitergegeben, so muss die empfangende Partei, die diese vertraulichen Informationen an den Dritten weitergibt, sicherstellen, dass sich der Dritte verpflichtet hat, diese Informationen unter ähnlichen Bedingungen wie in diesem Abschnitt des Abkommens vertraulich zu behandeln.

8.4. Eine empfangende Vertragspartei, die vertrauliche Informationen - auch mündlich - erhalten hat, gibt diese nicht weiter und behandelt sie mit der gleichen Sorgfalt, die sie für ihre eigenen Informationen von gleicher Bedeutung aufwendet.

8.5. Informationen, die die empfangende Partei erhält, werden nicht als vertraulich behandelt, und die empfangende Partei ist dementsprechend nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet, wenn diese Informationen eines der folgenden Merkmale aufweisen

8.5.1. die Informationen sind zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe öffentlich bekannt;

8.5.2. die Informationen werden der empfangenden Vertragspartei mit einem schriftlichen Hinweis darauf übermittelt, dass sie nicht vertraulich sind;

8.5.3. die Informationen rechtmäßig von einer dritten Partei erhalten werden;

8.5.4. Informationen dürfen nach internationalem Recht nicht vertraulich sein.

8.6. Die empfangende Vertragspartei hat das Recht, vertrauliche Informationen ohne Zustimmung der offenlegenden Vertragspartei weiterzugeben:

8.6.1. Berufsberater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), sofern sich diese Personen verpflichtet haben, die Informationen unter ähnlichen Bedingungen wie in diesem Abschnitt des Vertrags vertraulich zu behandeln, oder nach internationalem Recht zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet sind;

8.6.2. Die Informationen werden nach Maßgabe des Gesetzes, eines anderen Rechtsakts oder einer gerichtlichen Entscheidung weitergegeben, sofern die Vertragspartei, die die Informationen von der anderen Vertragspartei erhalten hat, die andere Vertragspartei vorab schriftlich unterrichtet und die Notwendigkeit einer solchen Weitergabe bestätigt.

8.7. Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit durch eine der Parteien hat diese Partei der anderen Partei den tatsächlichen Schaden auf der Grundlage eines vollstreckbaren Gerichtsbeschlusses zu ersetzen.

9. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

9.1. Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, diese auf dem Verhandlungswege beizulegen.

9.2. Wenn die Parteien keine Einigung erzielen, werden solche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten vor einem Gericht am Standort des SaaS-Anbieters (Charkow, Ukraine) in der nach geltendem ukrainischem Recht vorgeschriebenen Weise beigelegt.

9.3. Das nach diesem Vertrag anwendbare Recht ist das Recht der Ukraine.

10. LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

10.1. Der Vertrag tritt mit der vollständigen und bedingungslosen Annahme des Vertrages durch den Lizenznehmer in Kraft - Zahlung der Lizenzgebühr für das Nutzungsrecht (einfache (nicht ausschließliche) Lizenz).

10.2. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Anzahl der Abrechnungszeiträume. Die Verlängerung der Laufzeit dieses Abkommens erfolgt dann nach dem in Abschnitt 3.4 dieses Abkommens festgelegten Verfahren. 3.4. dieses Abkommens.

11. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

11.1. Die Vertragsparteien haben das Recht, dieses Abkommen im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen vorzeitig zu beenden.

11.2. Verstößt der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertrags, hat der SaaS-Anbieter das Recht, den Vertrag einseitig zu kündigen, und benachrichtigt die vertragsbrüchige Partei durch Zusendung einer Mitteilung an die bei der Registrierung auf der Website angegebene E-Mail-Adresse des Lizenznehmers.

11.3. Der Lizenznehmer kann den Vertrag jederzeit einseitig mit einer Frist von 15 (fünfzehn) Kalendertagen vor dem beabsichtigten Beendigungsdatum gegenüber dem SaaS-Anbieter kündigen. Die Kündigung ist auf elektronischem Wege an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: e-special@elbuz.com

12. ANDERE BEDINGUNGEN

12.1. Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass bei der Durchführung (Änderung, Ergänzung, Beendigung) dieses Abkommens die Unterschriften der Vertreter der Vertragsparteien und ihre Siegel mittels Faksimile, mechanischer oder sonstiger Vervielfältigung, elektronischer digitaler Unterschrift oder eines anderen Analogons der handschriftlichen Unterschrift von Führungskräften und Siegeln von Organisationen verwendet werden können. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in der in dieser Klausel genannten Weise unterzeichneten und ausgeführten Anhänge des Abkommens Rechtskraft haben und für die Vertragsparteien verbindlich sind.

12.2. Dieses Abkommen ist in Urschriften abgefaßt, von denen jede Partei eine besitzt und die die gleiche Rechtswirkung haben.

12.3. Alle Anhänge, Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens sind Bestandteil des Abkommens und sind rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgefasst und von den bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet sind.

12.4. Die Vertragsparteien akzeptieren elektronische Nachrichten mit beigefügten Kopien der Dokumente, die von den hier angegebenen elektronischen Adressen versandt werden, als Dokumente, die den auf Papier versandten und von den Vertragsparteien handschriftlich unterzeichneten Dokumenten gleichwertig sind, und die als schriftlicher Nachweis anerkannt werden, wenn sie vorgelegt werden (da nur die Vertragsparteien selbst und ihre bevollmächtigten Personen Zugang zu den jeweiligen Kommunikationsmitteln - den in diesem Abkommen angegebenen elektronischen Adressen - haben). Als Beweismittel genügt eine ausgedruckte elektronische Nachricht, der ein Dokument beigefügt ist, das von der Partei, die den Beweis vorlegt, unterzeichnet und abgestempelt ist. Jede Vertragspartei erhält über ein Passwort Zugang zu dieser E-Mail und verpflichtet sich, sie vertraulich zu behandeln. Als Zeitpunkt des Eingangs einer E-Mail gelten der Tag und die Uhrzeit, zu denen die E-Mail an eine der Vertragsparteien gesendet wird.

12.5. Die Parteien sind übereingekommen, dass die handschriftliche Unterschrift, die Faksimile-Unterschrift, die elektronische Unterschrift oder die Kopie der Unterschrift der zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung bevollmächtigten Person die gleiche Rechtswirkung auf diese Vereinbarung, die Zusatzvereinbarungen und die Anhänge dazu sowie auf die für ihre Erfüllung, Änderung oder Beendigung maßgeblichen Dokumente (einschließlich der Bewilligungsurkunde) haben soll.

12.6. Im Einvernehmen zwischen den Parteien kann dieser Vertrag schriftlich abgefasst und dem Lizenznehmer per Post oder elektronisch per E-Mail zur Unterschrift zugesandt werden.

12.7. Mit der Annahme dieses Angebots erklärt sich der Lizenznehmer mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags einverstanden und genehmigt diese.

12.8. Die Parteien haben den Text dieser Vereinbarung gelesen, und ihr Inhalt wird von den Parteien verstanden.

12.9. Die gegenseitigen Beziehungen der Vertragsparteien, die nicht durch dieses Abkommen geregelt sind, unterliegen den geltenden Rechtsvorschriften der Ukraine und dem Völkerrecht.

12.10. Die Aufhebung oder Ungültigkeitserklärung eines Teils des Vertrages hat nicht die Aufhebung oder Ungültigkeitserklärung des gesamten Vertrages zur Folge.

13. ANFORDERUNGEN

SaaS-Anbieter



Pochernin Valeri Viktorowitsch

Anschrift: Ukraine, Kharkiv, 61166 Aviatsionnaya Street, 63, sq. 1.
Staatliche Registrierungsbescheinigung Nr. 989327/24800000000108791,
Steuerzahler-Identifikationsnummer 2917809056.

E-Mail: e-special@elbuz.com

Website: <https://elbuz.com>